

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Verwaltungs- und Sozialausschuss
am 23.04.2024
Vorberatung**

öffentlich

Einführung einer Nachweispflicht für die Nachmittagsbetreuung in der Kernzeitbetreuung Steinenbronn

I. Beschlussvorschlag

Der VSA empfiehlt, eine Nachweispflicht für die Betreuung der Nachmittage in der Kernzeitbetreuung einzuführen und dies in der Benutzungssatzung der Kernzeitbetreuung mitaufzunehmen.

II. Sachdarstellung

Die Einführung einer Nachweispflicht über die Berufstätigkeit der Eltern während der zu betreuenden Nachmittagen in der Kernzeitbetreuung Steinenbronn zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Ressourcen der Betreuungseinrichtung effizient genutzt werden und die Betreuungsplätze für diejenigen zur Verfügung stehen, die sie am dringendsten benötigen. Ein wichtiger Grund ist auch, das mangelnde Personal in der Nachmittagsbetreuung. Durch eine effizientere Nutzung der verfügbaren Ressourcen können Engpässe im Personalbereich besser bewerkstelligt werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, eine Nachweispflicht für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung einzuführen. Das heißt, Eltern oder Sorgeberechtigte müssen einen Nachweis über ihre Berufstätigkeit während der betreuenden Nachmittage in der Kernzeitbetreuung erbringen. Die Nachweise sind vor Beginn des neuen Schuljahres vorzulegen, damit die Planung schon vor dem Start erfolgen kann.

Folgende Bedingungen für den Nachweis werden vorgeschlagen:

- Es ist eine Berufstätigkeit von mind. 175 % beider Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten erforderlich bzw. eine Berufstätigkeit die eine Ganztagesbetreuung erforderlich macht
- Alle im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten müssen sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden

- Es ist eine Berufstätigkeit von mind. 75 % der Alleinerziehenden innerhalb der Öffnungszeiten erforderlich, bzw. eine Berufstätigkeit die eine Ganztagesbetreuung erforderlich macht

Es bedarf bei allen Bedingungen einen Arbeitszeitznachweis des Arbeitgebers.

Des Weiteren sollen Kriterien für die Platzbelegung eingeführt werden, um vorrangig die Kinder aufzunehmen, die es am dringendsten benötigen.

Folgende Kriterien für die Platzbelegung werden vorgeschlagen:

- Arbeitszeitznachweis Arbeitgeber mit Gesamtbeschäftigungsumfang beider Sorgeberechtigten zusammen insgesamt 175%
- Alle im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten müssen sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden
- Es ist eine Berufstätigkeit von mind. 75 % der Alleinerziehenden innerhalb der Öffnungszeiten erforderlich, bzw. eine Berufstätigkeit die eine Ganztagesbetreuung erforderlich macht
- Kinder die aus pädagogischen Gründen betreut werden müssen

Anlagen:

- keine -